

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 8

27. April 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Erlass einer 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf	53/54
2. Manövermeldung	55
3. Aufgebote	56
4. Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4	57

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erllass einer 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverband Mallersdorf hat am 05.04.2011 eine 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Eine Genehmigungspflicht gem. Art. 48 Abs. 1 KommZG besteht nicht.

Nachstehend wird die genannte 1. Änderungssatzung gem. Art. 48 Abs. 3, KommZG bekannt gemacht.

Gem. Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 und Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V. m. § 28 Abs. 3 der Verbands- und Betriebssatzung erlässt der Wasserzweckverband Mallersdorf
– Sitz: Mallersdorf-Pfaffenberg – folgende

SATZUNG

(1. Änderung der Wasserabgabesatzung vom 02.10.2008)

Die Wasserabgabesatzung des Wasserzweckverband Mallersdorf vom 02.10.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt SR-BOG, Nr. 26, 22. Oktober 2008, Seite 280 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 1

1. In **§ 3** „Begriffsbestimmungen“ ist aufzunehmen
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (= verzweigte Hausanschlüsse)
sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege)
verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung
verbinden.
2. In **§ 4 Abs. 1** werden nach dem Wort „sein“ die Worte „bebautes,
bebaubares oder gewerblich nutzbares“ eingefügt.
3. In **§ 7 Abs. 4 Satz 3** ist nach dem Wort „Auslauf“ folgendes zu ergänzen:
(Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A1 der Nachspeiseeinrichtung in
das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z.B. Spülkasten)
erforderlich.

4. **§ 10 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5. **§ 13 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

84066, Mallersdorf-Pfaffenberg, den 05.04.2011

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Straubing,

Landratsamt Straubing-Bogen

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

**Sanitätsakademie der Bundeswehr, Zentrum für Einsatzausbildungen und Übungen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (SanAkBw, ZEinsAusbÜbSanDstBw),
Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen**

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER ADLER 5“

Übungsraum:

St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels

Voraussichtliche Ballungsräume:

Lichthof – Neuhofen Munitions-Depot – Wasserübungsplatz Bogen – Ödwies – Mariaposching

Besonderheiten:

Blaulichteinsatz zu Übungszwecken.

Zeit:

10.05. – 19.05.11

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für die Sparkassenbücher
3403772183 beantragt.

Nr. 3403763083, 3401432194,

Der Inhaber dieser Urkunden wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Landau, den 13.04.2011

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Gabriele Arenz, Gebietsdirektorin

A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3402008902 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 13.04.2011

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Gabriele Arenz, Gebietsdirektorin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 BayBO**

Gemeinde: Sankt Englmar
Gemarkung: Sankt Englmar
Fl.Nr.: 395
Bauvorhaben: Errichtung eines Barfußpfades der Sinne
Bauherr: Franz Wagnermayr, Am Anger 38, 94379 Sankt Englmar

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 19.04.2011 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

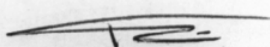
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Eine Anfechtungsklage gegen die mit diesem Bescheid erteilte bauaufsichtliche Zulassung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt Straubing-Bogen kann jedoch nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 VwGO die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden. Nach § 80a Abs. 3 VwGO kann der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung darüber hinaus auch beim Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Bauverwaltung, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Straubing, 27.04.2011
Landratsamt Straubing-Bogen


Fischer
Regierungsrätin